1. Anlage zur Vorlage Nr. GR/091/2020

Satzung der Stadt Sinsheim zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2, 8 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Sinsheim am __.__.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 04.12.2000 beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

a)	den ersten Hund	108,- €
b)	den zweiten und jeden weiteren Hund	216,- €
c)	jeden Zwinger i.S. von § 7 Abs. 1	240,- €
d)	jeden gefährlichen Hund i.S. von § 6 Abs. 1 – 3	720,- €
e)	für den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund i.S. von § 6 Abs. 1 – 3	1.440,- €

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(3) Hunde, für die nach § 8 eine Steuerbefreiung gewährt wird, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht.

§ 2

§ 8 erhält folgende Fassung:

Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,

2. Hunden, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 9 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,

3. Hunden, die als Jagdhunde im Sinne des Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) eingesetzt werden und hierfür nachweislich geeignet sind (Bestätigung der Brauchbarkeit nach der Brauchbarkeitsprüfungsordnung des Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. oder vergleichbaren Prüfungen), sofern eine Jagdpacht oder ein aktives Begehungsrecht innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Sinsheim nachgewiesen werden kann. Die Steuerbefreiung wird nur für jeweils einen Hund gewährt.

4. Hunden, die von ihren Halterinnen und Haltern aus einem Sinsheimer Tierheim übernommen wurden, befristet für einen Zeitraum von 12 Monaten.

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 6 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Sinsheim, den __.__.2020

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister